

1. Änderungssatzung zur FRIEDHOFSSATZUNG der Stadt Großbreitenbach

Der Stadtrat der Stadt Großbreitenbach hat in seiner Sitzung am 19. März 2015 aufgrund der § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Großbreitenbach vom 13. Dezember 2011 beschlossen:

Artikel 1

1. § 12 Arten der Grabstätten wird wie folgt geändert:

Ergänzung im Abs. 2 durch Hinzufügung des Buchstabens f):
Urnenbeisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage

2. § 16 Urnengrabstätten wird wie folgt geändert:

Ergänzung im Abs. 1 durch Hinzufügung des Buchstabens d):
Urneneisetzungen in einer Gemeinschaftsanlage auf der dafür ausgewiesenen Fläche innerhalb des Friedhofes.

3. Nach § 21 wird ein neuer § 21 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage auf dem Großbreitenbacher Friedhof ist eine Urnenanlage für die namentliche Beisetzung von Urnen unter einer dafür hergerichteten Rasenfläche.
- (2) Die Grabstellen werden der Reihe nach vergeben. Je Grabstelle können die Urnen von 2 Verstorbenen beigesetzt werden.
- (3) Es werden folgende Gestaltungsmerkmale verbindlich vorgegeben:
 - a) Größe der Grabplatte: Höhe 40 cm, Breite 60 cm
 - b) Stärke der Grabplatte: 3 cm
 - c) Material: grauer Granit
 - d) Schrift: sandgestrahlt
 - e) Abstand zwischen den Grabplatten: horizontal 30 cm, vertikal 40 cm
 - f) Die Grabplatten werden ebenerdig verlegt und müssen in einer einheitlichen Richtung angeordnet sein.

- (4) Zur Urnenbeisetzung dürfen auf der Grabstelle Kränze und Blumen abgelegt werden. Ansonsten sind Bepflanzungen, Gebinde und Steckvasen auf der Fläche der Urnengemeinschaftsanlage oder an der Grabplatte unzulässig. Zum Gedenken an die Verstorbenen können Blumen nur an der dafür vorgesehenen Stelle der Urnengemeinschaftsanlage abgelegt werden.
- (5) Die Grabplatte bleibt Eigentum des Nutzers. Bei der jährlich stattfindenden Standsicherheitsprüfung der Grabmale wird die korrekte Lage der Grabplatte geprüft. Sollte es notwendig sein, ist der Grabstellennutzer verpflichtet, die Platte wieder in eine ordnungsgemäße Lage bringen zu lassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Großbreitenbach tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großbreitenbach, den 29. April 2015

ausgefertigt am: 29. April 2015

Beier
Bürgermeister

